

## Verordnung über die Gemeindebibliothek der Fraktionsgemeinde Davos Monstein

Angenommen in der Fraktionsversammlung vom 9. Juni 1963<sup>1</sup>

### Art. 1

Der Bibliothekar ist für die sorgfältige Verwaltung der Bücher verantwortlich. Die Bücher werden vom 1. November bis zum 31. Mai des Jahres jeweils am Sonntag von 13.00 – 13.15 Uhr ausgegeben.

### Art. 2

Zur Anschaffung neuer Bücher verfügt der Bibliothekar bis zu einem Kredit von Fr. 80.– pro Jahr, allfällige Erträge aus Bussen usw. dienen ebenfalls für Neuanschaffungen.

### Art. 3

Das Reglement über die Abgabe von Büchern ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

### Art. 4

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Gemeindefraktion.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Kleinen Landrat am 12. Juni 1964